

Bundesgesetzblatt ¹⁸¹⁷

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1990

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 90	Neufassung des Bundeswasserstraßengesetzes 940-9	1818
24. 8. 90	Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung 2125-5-1	1834
28. 8. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung 7847-11-4-60	1837
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1840

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswasserstraßengesetzes

Vom 23. August 1990

Auf Grund des Artikels 44 Abs. 1 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeswasserstraßengesetzes in der seit 1. Juli 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 10. April 1968 in Kraft getretene Gesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173),
2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 142 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
3. den am 1. November 1972 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 17. Januar 1972 (BGBl. I S. 77),
4. den am 6. April 1973 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 273 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. den am 7. Juli 1974 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401),
7. den am 12. April 1975 in Kraft getretenen § 2 des Gesetzes vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 829),
8. den am 9. April 1976 in Kraft getretenen § 2 des Gesetzes vom 2. April 1976 (BGBl. I S. 913),
9. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 94 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
10. den am 24. Dezember 1976 in Kraft getretenen § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574),
11. den am 19. Mai 1978 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613),
12. den am 10. Dezember 1978 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1946),
13. den am 2. Februar 1979 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 17. Januar 1979 (BGBl. I S. 113),
14. den am 8. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649),
15. den am 1. November 1980 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1929),
16. den am 11. Februar 1984 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 2. Februar 1984 (BGBl. I S. 209),
17. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 47 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
18. den am 27. Juni 1986 in Kraft getretenen § 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913),
19. den am 1. September 1987 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120),
20. den am 6. Juni 1986 in Kraft getretenen Artikel 25 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),
21. den am 21. Dezember 1986 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454),
22. den am 22. März 1989 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 14. März 1989 (BGBl. I S. 483),
23. den am 1. März 1990 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 9. Februar 1990 (BGBl. I S. 222),
24. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 32 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 23. August 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Abschnitt 1 Bundeswasserstraßen

§ 1

Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen

(1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind

1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; als solche gelten die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Wasserstraßen,
2. die Seewasserstraßen.

(2) Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

(3) Soweit die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird, kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich nutzen,

1. wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, insbesondere zur Landgewinnung, Boden- oder Wasserentnahme, Errichtung von Hafenanlagen, zu Maßnahmen für den Küstenschutz und für den Wasserabfluß sowie für die Durchführung des Badebetriebes,
2. zur Ausübung des Jagdrechts, der Muschelfischerei, der Schillgewinnung, der Landwirtschaft sowie der aus dem Eigentum sich ergebenden Befugnisse zur Nutzung von Bodenschätzen.

Das Land wird Eigentümer der nach Nummer 1 gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerke. Es kann die Nutzungsbefugnisse nach Nummer 1 und 2 im Einzelfall auf einen Dritten übertragen. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch

1. die bundeseigenen Schiffsanlagen, besonders Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere bundeseigene Speisungsanlagen,
2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Tonnenhöfe, Bau- und Schirrhöfe.

§ 2

Bestandsänderung

(1) Soll ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasser-

straße verlieren, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land und dem bisherigen oder dem künftigen Eigentümer. Den Übergang bewirkt ein Bundesgesetz; der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen den Übergang von Gewässern oder Gewässerstrecken mit nur örtlicher Bedeutung durch Rechtsverordnung zu bewirken.

(2) In Rechtsvorschriften nach Absatz 1 ist die Anlage zum Gesetz zu ändern.

§ 3

Erweiterung und Durchstiche

(1) Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch das Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so ist das Gewässer ein Teil der Bundeswasserstraße.

(2) Das Eigentum an der Erweiterung wächst dem Bund zu. Ist die Erweiterung künstlich herbeigeführt, hat derjenige, der sie veranlaßt hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Durchstiche an Bundeswasserstraßen.

Abschnitt 2

Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft

§ 4

Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Abschnitt 3

Befahren mit Wasserfahrzeugen und Gemeingebrauch

§ 5

Befahren mit Wasserfahrzeugen

Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schiffsrechts einschließlich des Schiffsabgabenrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 2 gestattet wird. Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundes-

minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 6

Gemeingebrauch

Durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 3 kann der Gemeingebrauch geregelt, beschränkt oder untersagt werden, soweit es zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand notwendig ist. Unter der gleichen Voraussetzung können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch Verfügung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder untersagen.

Abschnitt 4

Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen

§ 7

Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

§ 8

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schifffahrt. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.

(2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schifffahrt umfaßt nicht die Zufahrten zu den Löschen-, Lade- und Anlegestellen sowie

zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen.

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt nur die Erhaltung der Schifffahrt der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(6) Weitergehende Verpflichtungen zur Unterhaltung nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222) bleiben unberührt.

§ 9

Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen

(1) Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die notwendig sind, um für die Schifffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern oder zu beseitigen, bedürfen der vorherigen Planfeststellung. Die §§ 14 bis 23 sind anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 10

Anlagen und Einrichtungen Dritter

Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, daß die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. Die Anlieger können durch Verfügung der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Der Inhaber einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

Abschnitt 5

Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen

§ 12

Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau

(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Ausbau sind die Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen. Für die Beseitigung einer Bundeswasserstraße gelten die Vorschriften über den Ausbau entsprechend.

(3) Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die zum Ausbau oder Neubau Beitragsleistungen Dritter vorsehen oder nach denen die Leistungen Dritten auferlegt werden können, bleiben unberührt.

(4) Ausbauverpflichtungen des Bundes nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222) bleiben unberührt.

(5) Der Ausbau oder der Neubau kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(6) Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind in Linienführung und Bauweise Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.

§ 13

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen.*)

*) Nach Artikel 8 Nr. 1 des am 1. August 1990 in Kraft getretenen Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) werden dem § 13 Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“

(2) Bei der Planung und Linienführung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten, soweit keine rechtsverbindlichen Programme oder Pläne nach § 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) vorhanden sind oder diese keine Bestimmungen über die Planung und Linienführung enthalten. § 6 des Raumordnungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(3) Diese Bundesplanung hat Vorrang vor der Ortsplanung. Entstehen der Gemeinde infolge der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Aufwendungen für Entschädigungen, so sind sie ihr vom Träger der Maßnahmen zu ersetzen. Muß infolge dieser Maßnahmen ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, so sind ihr auch die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 14

Planfeststellung, Genehmigung, vorläufige Anordnung

(1) Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. *) Der Ausbau oder der Neubau kann ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde. Erstreckt sich das Vorhaben auf den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, bestimmt der Bundesminister für Verkehr eine der beteiligten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zur zuständigen Behörde.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Die vorläufige Anordnung berechtigt nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse. Sie ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlaß mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.

(3) Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellung

*) Nach Artikel 8 Nr. 2 des am 1. August 1990 in Kraft getretenen Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird dem § 14 Abs. 1 Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde.

§ 15

Veränderungssperre

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

§ 16

Besondere Pflichten im Interesse des Vorhabens

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden, daß ihre Grundstücke betreten und vorübergehend benutzt werden. Entstehen Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(2) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden.
2. In der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen der Nummer 1 aufzuführen.

§ 18

Versagung der Planfeststellung

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 19 Nr. 1 bezeichneten Art zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) verhütet oder ausgeglichen werden können, der Berechtigte Einwendun-

gen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

§ 19

Planfeststellungsbeschluß

Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß
 - a) der Wasserstand verändert wird oder
 - b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.
2. Die Regelung der Entschädigung (§ 74 Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.
3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.
4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.
5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

Ausschluß von Ansprüchen

Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend.

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

Abschnitt 6

Ordnungsvorschriften

§ 24

Strompolizei

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr

Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (Strompolizei).

(2) Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) bleibt unberührt.

§ 25

Verantwortliche Personen

(1) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben. Sie können auch gegen diejenigen gerichtet werden, die für die Personen aufsichtspflichtig sind.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben diesem dafür verantwortlich, daß sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.

(3) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer anderen Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten. Strompolizeiliche Maßnahmen können auch gegen den gerichtet werden, der die tatsächliche Gewalt ausübt; die Maßnahmen sind nur gegen diesen zu richten, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt, oder wenn er auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich gestellten Antrag als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

§ 26

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes strompolizeiliche Maßnahmen auch gegen andere als die in § 25 bezeichneten Personen treffen und sie besonders zur Hilfeleistung anhalten, wenn

- a) nach § 25 verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können,
- b) Maßnahmen durch die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes selbst oder durch beauftragte Dritte nicht möglich oder ausreichend sind und
- c) die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen in Anspruch genommen werden können.

Der Betroffene kann für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit getroffen und aufrechterhalten werden, als nicht

andere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung getroffen werden können.

§ 27

Strompolizeiverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 24 Abs. 1 (Strompolizeiverordnungen) zu erlassen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

(3) Strompolizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein.

(4) Zuständig für die Änderung oder Aufhebung einer Strompolizeiverordnung ist die im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung für ihren Erlaß zuständige Behörde.

§ 28

Strompolizeiliche Verfügungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsämter können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Strompolizeiliche Verfügungen).

(2) Strompolizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Sie müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Schriftlich erlassene Verfügungen sind zu begründen.

(3) Ist der nach § 25 Verantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen, kann das Wasser- und Schifffahrtsamt die notwendige Maßnahme ausführen. Der Verantwortliche ist von der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Entstehen durch die Maßnahme Kosten, können sie ihm auferlegt werden. Die Vorschriften der §§ 486 bis 487e des Handelsgesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 29

Verhältnismäßigkeit, Wahl der Mittel

(1) Eine strompolizeiliche Verfügung darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Wasser- und Schifffahrtsämter sollen das Mittel zur Abwehr der Gefahr oder zur Beseitigung der Störung bestimmen, wenn dieses für den Betroffenen nach den Umständen nicht ohne weiteres erkennbar ist. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, haben die Wasser- und Schifffahrtsämter nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, an Stelle eines durch strompolizeiliche Verfügung angedrohten oder festgesetzten Mittels ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, das die Gefahr ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit ebenso wirksam abwehren kann. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist gestellt werden, die dem Betroffenen zur Ausführung der Verfügung gesetzt wird, spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage.

§ 30

**Besondere Befugnisse
zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen**

(1) Wird der für die Schiffahrt erforderliche Zustand einer Bundeswasserstraße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf einer Bundeswasserstraße durch in der Bundeswasserstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes das Hindernis beseitigen, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist und wenn ein nach § 25 Verantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder wenn zu besorgen ist, daß dieser Verantwortliche das Hindernis nicht oder nicht wirksam beseitigen wird.

(2) Hat das Wasser- und Schiffahrtsamt erkennbar mit der Beseitigung begonnen, so dürfen ohne seine Zustimmung das Hindernis nicht mehr beseitigt und Gegenstände nicht mehr von diesem fortgeschafft werden. Soweit möglich, sind die nach § 25 Verantwortlichen und die Eigentümer der beseitigten Gegenstände darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist das Hindernis beseitigt, ist den nach § 25 Verantwortlichen, den Eigentümern der beseitigten Gegenstände und den Inhabern von Rechten an den Gegenständen, soweit sie bekannt und alsbald zu erreichen sind, von der Wasser- und Schiffahrsdirektion anheimzugeben, binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die Gegenstände die Kosten der Beseitigung zu erstatten oder für sie Sicherheit zu leisten.

(4) Die Kosten der Beseitigung sind aus den beseitigten Gegenständen zu zahlen, soweit sie nicht bis zu dem Betrag erstattet werden, der sich aus der Verwertung der Gegenstände erwarten läßt; der Erstattung steht die Sicherheitsleistung gleich.

(5) Die Vollstreckung in die Gegenstände erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Vollstreckungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrsdirektion. Vollstreckungsschuldner sind die Eigentümer der beseitigten Gegenstände, die als solche jedoch nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Gegenstände verpflichtet sind. Der Anspruch des Bundes wegen der Kosten der Beseitigung und der Verwertung geht allen anderen Rechten an dem Erlös vor.

(6) Die Vollstreckung darf, wenn eine Aufforderung nach Absatz 3 ergangen ist, nicht vor dem Ablauf der Frist angeordnet werden, die den in Absatz 3 genannten Personen zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gesetzt ist.

(7) Beseitigte Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, kann die Wasser- und Schiffahrsdirektion auch öffentlich versteigern lassen. Die §§ 979 und 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Aus dem Erlös sind die Kosten der Beseitigung und der Verwertung vorweg zu entnehmen.

(8) Ein Überschuß bei der Verwertung der beseitigten Gegenstände ist unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

(9) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für die Habe der Besatzung, für das Reisegeut der Reisenden und die Post.

(10) Verfahren die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 8, ist § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

(11) (weggefallen)

(12) Für die Kosten der Beseitigung haften persönlich

1. der nach § 25 Abs. 1 Verantwortliche, sofern er Schiffseigentümer im Sinne des Artikels 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens (§ 486 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist und das Hindernis in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes verursacht worden ist,
2. der nach § 25 Abs. 3 Verantwortliche, sofern es sich bei dem beseitigten Gegenstand um ein Schiff handelt und der Verantwortliche Eigentümer des Schiffes im Sinne des Artikels 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens ist.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Auf den Anspruch auf Erstattung der Kosten der Beseitigung nach Satz 1 sind die §§ 486 bis 487e des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

§ 31

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

(1) Einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schiffahrtsamtes bedürfen

1. Benutzungen (§ 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

(2) Wer eine in der Anlage zum Gesetz aufgeführte Binnenwasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schiffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung.

(3) Eine Anzeige oder eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in zulässiger Weise ausgeübt werden,
3. für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig vorhanden sind,
4. für Maßnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen.

(5) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung

(1) Das Wasser- und Schiffsamt kann die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Wenn ein Verwaltungsakt, der nach anderen Rechtsvorschriften für die Maßnahme erlassen ist (§ 31 Abs. 6), nur gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden kann, ist auch bei gänzlichem oder teilweiseem Widerruf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Entschädigung zu leisten.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

(3) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Überwachung

(1) Überprüft das Wasser- und Schiffsamt, ob die Bedingungen und Auflagen der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erfüllt werden, hat der Inhaber der Genehmigung das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Werden besondere Überwachungsmaßnahmen, vor allem fachtechnische Untersuchungen, erforderlich, können dem Inhaber der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt

oder die Untersuchungen auf seine Kosten aufgegeben werden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

Abschnitt 7

Besondere Aufgaben

§ 34

Schifffahrtszeichen

(1) Das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen, die für die Schifffahrt auf Bundeswasserstraßen gelten, sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schifffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. Wer ein Schifffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Wasser- und Schiffsamtsdirektion. Die Wasser- und Schiffsamtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schiffsamt übertragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung kann befristet werden. Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.

(3) Wer auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer Genehmigung ein Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt, nimmt damit keine hoheitliche Befugnis des Bundes wahr.

(4) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

(5) Für Maßnahmen zum Setzen, zur Unterhaltung oder zum Betrieb von Schifffahrtszeichen gelten § 7 Abs. 3 und § 16 entsprechend.

(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schifffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anla-

geteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schiffsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation festgelegten Vergütungssätze fest.

§ 35

Wasserstands- und Hochwassermeldedienst, Eisbekämpfung und Feuerschutz

(1) Die Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes soll neben der ihr nach § 8 obliegenden Unterhaltung eines Wasserstands- und Hochwassermeldedienst im Benehmen mit den Länder unterhalten und, unbeschadet anderer besonderer Verpflichtungen, für die Eisbekämpfung auf den Bundeswasserstraßen sorgen, soweit sie wirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig.

Abschnitt 8

Entschädigung

§ 36

Allgemeine Vorschriften über Entschädigung

(1) Eine Entschädigung nach diesem Gesetz bemißt sich nach dem Entgelt, das für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblich ist. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen. Wenn zur Zeit des Vorgangs, der die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist die Entschädigung nach deren Beeinträchtigung zu bemessen; der Entschädigungsberechtigte kann ferner eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgang Aufwendungen an Wert verlieren, mit denen er die Nutzung seines Grundstückes vorbereitet und die er im Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen Zustandes gemacht hat. Auch ist eine durch den entschädigungspflichtigen Vorgang eingetretene Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt. Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt und haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, kann die Höhe der wiederkehrenden Leistungen neu festgesetzt werden, wenn es notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

(3) Wird die Nutzung eines Grundstückes durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig genutzt werden, kann der Grundstückseigentümer statt einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt.

§ 37

Einigung, Festsetzungsbescheid

(1) Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Wasser- und Schiffsdirektion. Sie hat auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt vor Festsetzung der Entschädigung eine Einigung zustande, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten (Entschädigungsberechtigter und Entschädigungspflichtiger), ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Bevollmächtigten;
3. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß es geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(2) Kommt keine Einigung zustande, setzt die Wasser- und Schiffsdirektion die Entschädigung fest. In den Festsetzungsbescheid sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 aufzunehmen. Er ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Belehrung über den Rechtsweg (§ 39) zuzustellen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 38

Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt

1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist;
2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasser- und Schiffsdirektion ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird nur erteilt, wenn und soweit er für die Beteiligten unanfechtbar ist.

§ 39

Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Diese Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Wasser- und Schiffsdirektion binnen

sechs Monaten nach Erlass des Verwaltungsaktes oder nach dem Vorgang, der die Beeinträchtigung herbeigeführt hat, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 22 Abs. 2 festzusetzen, beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Beeinträchtigung eintritt; § 36 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Bescheides anders festgesetzt wird.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Bescheid für vorläufig vollstreckbar erklären.

Abschnitt 9

Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen

§ 40

Duldungspflicht

(1) Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Bundeswasserstraße oder eines anderen neuen öffentlichen Verkehrsweges eine Kreuzung, hat der andere Beteiligte die Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Änderung bestehender Kreuzungsanlagen.

(2) Öffentliche Verkehrswege sind

1. die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen,
2. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
3. die sonstigen öffentlichen Bahnen auf besonderen Bahnkörpern.

§ 41

Kosten der Herstellung von Kreuzungsanlagen

(1) Werden Bundeswasserstraßen ausgebaut oder neu gebaut und müssen neue Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Kosten der Kreuzungsanlagen zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(2) Werden öffentliche Verkehrswege verändert oder neu angelegt und müssen neue Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat der Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderungen zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(3) Zu den Kosten neuer Kreuzungen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an dem Verkehrsweg des anderen Beteiligten unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.

(4) Werden eine Bundeswasserstraße und ein öffentlicher Verkehrsweg gleichzeitig neu angelegt, haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

(5) Wird eine Bundeswasserstraße ausgebaut und wird gleichzeitig ein öffentlicher Verkehrsweg geändert, beseitigt oder durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, entlastet, haben die beiden Beteiligten die dadurch entstehenden Kosten in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden. Als gleichzeitig gelten die Maßnahmen, wenn beide Beteiligte sie verlangen oder hätten verlangen müssen.

(6) Zu den Kosten der Kreuzungsanlage gehören die Kosten, die mit der Herstellung oder Änderung des Kreuzungsbauwerks, sowie die Kosten, die mit der durch die Kreuzung notwendig gewordenen Änderung oder Beseitigung öffentlicher Verkehrswege verbunden sind. Kommt über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluß (§ 19) zu entscheiden.

(7) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;
2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 5 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden.

§ 42

Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) Die Kreuzungsanlagen im Zuge öffentlicher Verkehrswege hat der Beteiligte zu unterhalten, der die Kosten der Herstellung der Kreuzungsanlage ganz oder überwiegend getragen hat. Die Unterhaltung umfaßt auch spätere Erneuerungen und den Betrieb der beweglichen Bestandteile der Kreuzungsanlagen.

(2) Hat ein Beteiligter nach § 41 Abs. 4 und 5 Herstellungs- oder Änderungskosten anteilig getragen, ist er verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils zu den Unterhaltungskosten beizutragen.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 zur Unterhaltung Verpflichtete hat die Mehrkosten zu erstatten, die anderen bei der Erfüllung ihrer Unterhaltungsaufgaben durch die Kreuzungsanlagen erwachsen.

(4) Ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung nach Absatz 1 verpflichtet, erstreckt sich ihre Verpflichtung nur auf das Kreuzungsbauwerk. Die übrigen Teile der Kreuzungsanlagen haben die Beteiligten zu unterhalten, zu deren öffentlichen Verkehrswegen sie gehören. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat den Beteiligten die Mehrkosten der Unterhaltung

an den Kreuzungsanlagen außerhalb des Kreuzungsbauwerks zu erstatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist oder wenn etwas anderes vereinbart wird.

§ 43

Durchfahrten unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege

(1) Ist die Durchfahrt unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege durch Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absatzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zu sichern oder durch Schiffsfahrtszeichen zu bezeichnen, hat der Rechtsträger, auf dessen Kosten die Brücke errichtet oder geändert wird, auch die Kosten der Herstellung dieser Einrichtungen zu tragen.

(2) Die Unterhaltung der Einrichtungen obliegt der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung umfaßt auch spätere Erneuerungen und den Betrieb der Einrichtungen. Der Rechtsträger, auf dessen Kosten die Einrichtungen hergestellt sind, hat der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes die Unterhaltungskosten zu erstatten.

(3) Sind die Einrichtungen wegen der Entwicklung der Schiffsfahrt oder bei einer Änderung von Rechtsvorschriften durch andere Einrichtungen zu ersetzen, hat die Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes die neuen Einrichtungen auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Der nach Absatz 2 Satz 3 Verpflichtete hat zu den weiteren Unterhaltungskosten bis zur Höhe seiner bisherigen Verpflichtungen beizutragen.

(4) Werden die Einrichtungen erst nach der Errichtung der Brücke notwendig, hat sie die Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist.

(6) Wenn es die besonderen Verhältnisse einer Brücke erfordern, kann die Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes mit dem für die Brücke zuständigen Rechtsträger vereinbaren, daß dieser Einrichtungen ganz oder teilweise herstellt, betreibt oder andere Aufgaben der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes zu ihrer Unterhaltung wahrnimmt. Durch die Vereinbarung werden die Obliegenheiten der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes nach den Absätzen 2 bis 4 nicht berührt.

Abschnitt 10

Durchführung des Gesetzes

§ 44

Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen

(1) Für Zwecke der Unterhaltung, des Ausbaus und des Neubaus von Bundeswasserstraßen durch den Bund, für die Errichtung von bundeseigenen Schiffsfahrtsanlagen und bundeseigenen Schiffsfahrtszeichen sowie für Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen nach § 9 ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung des Vor-

habens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit bedarf es nicht.

(2) Ist nach diesem Gesetz für das Vorhaben eine Planfeststellung durchzuführen, ist dem Enteignungsverfahren der festgestellte Plan zugrunde zu legen; er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Die Enteignung wird von den zuständigen Landesbehörden nach Landesrecht durchgeführt.

§ 45

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Als fachtechnische Behörden stehen der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes die Bundesanstalt für Wasserbau, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und, soweit Fragen der Fischerei berührt werden, auch die Bundesforschungsanstalt für Fischerei zur Verfügung.

(4) Die nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten bestehen auch in den Teilen einer Bundeswasserstraße, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird. Die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) bleiben unberührt.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach den mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträgen zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und ihre Ergänzungen – Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222) – Zusatzvertrag mit Hamburg – und Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 22. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 1) – Nachtrag zum Zusatzvertrag mit Hamburg – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352), § 1 der Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 727) und § 1 der Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg vom 31. Dezember 1938 (RGBl. 1939 I S. 3) – bleiben unberührt.

§ 46

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Regelung des Betriebs von Anlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1,
2. die Zulassung des Befahrens von Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen (§ 5),
3. die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebrauchs im Rahmen des § 6,
4. die Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes, wenn ihre Zuständigkeiten nicht bereits im Gesetz festgelegt sind.

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

§ 47

Kostenregelung

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 14, 18, 19, 22, 23, 28, 31, 32, 34 und 37 sowie nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 48

Anforderungen der Sicherheit und Ordnung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist dafür verantwortlich, daß die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

Abschnitt 11

Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften

§ 49

(weggefallen)

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 eine Talsperre oder ein Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen befährt,
2. einer Vorschrift einer nach § 5 Satz 3, § 27 oder § 46 Nr. 1 bis 3 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen der Vorschrift des § 30 Abs. 2 ein Hindernis beseitigt oder Gegenstände von diesem fortschafft,
4. entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt,
5. entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 1

- a) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht duldet,

- b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder
- c) die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

6. ohne die nach § 34 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt oder
7. der Vorschrift des § 34 Abs. 4 über die Ausgestaltung oder den Betrieb von Anlagen, ortsfesten Einrichtungen oder Schifffahrtszeichen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

§§ 51 bis 55

(weggefallen)

§ 56

Überleitungsbestimmungen

(1) Wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen, ist eine neue Zulassung nach der auf Grund des § 46 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht nötig.

(2) Für die Fortführung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zum Ausbau oder Neubau einer Bundeswasserstraße gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn eine Sachentscheidung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht ergangen ist.

(3) Soweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, die Neckar Aktiengesellschaft, die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft und die Mittelweser-Aktiengesellschaft vertraglich verpflichtet sind, Bundeswasserstraßen auszubauen oder neuzubauen, ist eine neue Übertragung nach § 12 Abs. 5 nicht nötig.

(4) Die der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in Durchführung des Main-Donau-Staatsvertrages vom 13. Juni 1921 übertragene Aufgabe wird durch die Aufhebung des Rhein-Main-Donau-Gesetzes vom 11. Mai 1938 (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) nicht berührt.

§ 57

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 58

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 59

(Inkrafttreten)

Anlage

zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
des Bundeswasserstraßengesetzes

**Verzeichnis
der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
1	Aller mit Leine von km 110,0 bis zur Mündung in die Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
2	Datteln-Hamm-Kanal	Datteln	Schmehausen
3	Donau	Kelheim (km 2414,60)	Deutsch-österreichische Grenze
4	Dortmund-Ems-Kanal mit Ems von Gleesen bis Papenburg, Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals	Dortmund (km 1,441)	Papenburg
5	Eider	Gieselau-Kanal	Nordsee, Verbindungsline zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
6	Elbe mit Norderelbe, Süderelbe einschließlich Köhlbrand; von den Nebenarmen, ohne Gauensieker Süderelbe und Borsteler Binnenelbe, insbesondere: Bützflether Süderelbe, Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe), Wischhafener Süderelbe (von km 8,0 bis zur Mündung in die Elbe)	Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	Nordsee, Verbindungsline zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
6a	Elbe-Seitenkanal	Elbe	Mittellandkanal
7	Elbe-Lübeck-Kanal	Elbe	Trave, 100 m nordöstlich der Geniner Straßenbrücke
8	Ems	Papenburg	Nordsee, Verbindungsline der nordöstlichen Deichecke bei Het Oude Schip (ungefähre Lage 53° 26' 5" N und 6° 52' 4" O) und der vorspringenden Deichecke westlich Pilsurn (ungefähre Lage 53° 29' 8" N und 7° 1' 52" O)
9	Ems-Seitenkanal	Unterhaupt der Borssumer Schleuse in Emden	Ems
10	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude	Elbe
11	Freiburger Hafentriel	Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
12	Fulda	Kiesgrube bei km 76,78	Weser
13	Gieselau-Kanal	Nord-Ostsee-Kanal	Eider
14	Hunte	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Weser
15	Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
16	Krückkau	Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn	Elbe
17	Küstenkanal mit Stichkanal Dörpen (km 64,47 bis 65,37)	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Ems
18	Lahn	Wetzlar (km 12,22)	Rhein
19	Leda	Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg	Ems
20	Lesum	Zusammenfluß der Wümme und Hamme	Weser
21	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
22	Main	km 396,50 bei der Eisenbahnbrücke Hallstadt	Rhein
22a	Main-Donau-Kanal	Main Riedenburg (km 153,700)	Roth (km 93,80) Donau
23	Mittellandkanal mit Nordabstieg und Südabstieg zur Weser, Zweigkanal nach Osnabrück bis km 12,988, Zweigkanal nach Hannover-Linden bis km 10,750 nebst Abstiegskanal zur Leine einschließlich Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen bis zur Einmündung der Ihme und der Ihme bis zur Einmündung des Schnellen Grabens, Zweigkanal nach Hildesheim bis km 14,623, Zweigkanal nach Salzgitter bis km 17,964, Hafenkanal nach Misburg bis km 0,920	Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	Dortmund-Ems-Kanal
24	Mosel	Deutsch-französische Grenze	Rhein
25	Neckar	Gemeindegrenze Wernau-Plochingen	Rhein
26	Nord-Ostsee-Kanal mit Schirnauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehler Schiffahrtskanal, Flemhuder See	Ostsee	Elbe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
27	Oste	Mühlenwehr Bremervoerde	Elbe
28	Pinnau	Eisenbahnbrücke zu Pinneberg	Elbe
28 a	Regen	Regen – km 0,435	Donau (Donau-Nordarm)
29	Regnitz	170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main
30	Rhein mit Altrhein Stockstadt-Erfelden (Mündung unterstrom km 0,0 bis 9,8), Ginsheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 1,5), Lampertheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 4,7)	Deutsch-schweizerische Grenze (Basel)	Deutsch-niederländische Grenze
31	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Mündung des Beckens C	Unterer Vorhafen des alten Hebewerks Henrichenburg
32	Ruhr mit Wehrramen des Wehres Raffenberg und des Ruhrwehres bei Duisburg	Unterwasser der Schleuse Wasserbahnhof Mühlheim	Rhein
33	Saar ohne Altarm zwischen Fechingerbach und Scheidterbach (km 2,820 bis km 3,115, saarländische Kilometrierung)	km 64,975 (lothringische Kilometrierung)	Mosel
34	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve mit Griethauser Altrhein (Rhein bis Unterwasser Schleuse Brienen), Spoykanal (Schleuse Brienen bis km 1,77)	Rhein	Kleve
35	Schwinge	Fußgängerbrücke unterhalb der Güldensternbastion in Stade	Elbe
36	Stör	Pegel Rensing	Elbe
37	Trave mit Kanaltrave, Altarm an der Lachwehr, Stadttrave, Altarmen an der Teerhofinsel, Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck-Kanal, 100 m nordöstlich der Geniner Straßenbrücke	Ostsee, Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
38	Werra	Staustufe „Letzter Heller“	Weser
39	Wesel-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund-Ems-Kanal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße
40	Weser mit folgenden Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen (unterstromige Kante des Wehres am Teerhof bis zur Weser), Westergate, Rekumer Loch, Rechter Nebenarm, Schweiburg	Zusammenfluß von Werra und Fulda Nordsee, Verbindungsline zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Oxstedter Baches

Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Vom 24. August 1990

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 14 Abs. 3 Nr. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 31 Abs. 5, des § 32 Abs. 3, des § 34 Abs. 2, des § 49 und des § 53 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 4 durch das Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt oder geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „inländischem Likörwein und“ gestrichen und die Worte „ausländischem Likörwein“ ersetzt durch die Worte „in einem Drittland hergestelltem Likörwein“.

bb) Die Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. inerte Filterhilfsstoffe, ausgenommen Asbest;“

c) In Absatz 5 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ppm“ durch die Worte „Milligramm in einem Liter“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 2 500 Milligramm im Liter zugelassen.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 9 wird das Wort „Widerspruchsfrist“ durch die Worte „Widerspruchs- oder Klagefrist“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)“ durch die Worte „Nr. 3485/87 vom 17. November 1987 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anerkennung der Regeln für Prüfungen im Rahmen der Wettbewerbe im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 sowie die Zulassung einer Stelle nach Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/89 vom 10. März 1989 (ABl. EG Nr. L 70 S. 6), obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Abweichend von Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 dürfen Auszeichnungen Qualitätsweinen mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Partien jeweils mindestens 100 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter und bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Kabinett mindestens 600 Liter umfassen.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2628/81 vom 10. September 1981 (ABl. EG Nr. L 258 S. 10)“ gestrichen.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „überwiegend“ durch die Worte „zu mindestens 70 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den für die Geschmacksangabe ‚halbtrocken‘ höchstzulässigen Wert übersteigen“ durch die Worte „innerhalb der nach Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 für die Geschmacksangabe ‚lieblich‘ zulässigen Spanne liegen“ ersetzt.

5. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

Der Neue

(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

Für Landwein, der ausschließlich aus Trauben eines Erntejahres gewonnen wurde, darf die Bezeichnung „Der Neue“ verwendet werden, wenn das Erntejahr angegeben ist und er zwischen dem 10. Novem-

ber des Erntejahres und dem 15. Januar des der Ernte folgenden Jahres an Letztverbraucher abgegeben wird.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerhinweis der Überschrift wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wein“ die Worte „mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden,“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„3. die Angabe einer Rebsorte aus Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39), für die Dauer dieser amtlichen Anbaueignungsprüfung

a) bei Tafelwein, wenn

aa) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,

bb) die für die Genehmigung der Anbaueignungsprüfung zuständigen Landesstellen die Kontrollen nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 durchführen und

cc) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchsanbau“ erfolgt;

b) bei Qualitätswein b. A., wenn es sich zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a um eine Rebsorte der Art „Vitis vinifera“ handelt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Perlwein dürfen die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 Gramm je Liter,

2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 Gramm je Liter oder

3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 Gramm je Liter

verwendet werden.“

7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in den Verkehr gebracht“ durch das Wort „abgefüllt“ ersetzt.

8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Angabe des Alkoholgehalts
bei weinhaltigen Getränken
(zu § 31 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „%vol“ anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc“ vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung von + 0,3 %vol zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Als Maiwein darf nur ein weinhaltiges Getränk bezeichnet werden, das aus Wein unter Zusatz von Waldmeister (*Asperula odorata*) oder dessen Auszügen so hergestellt ist, daß der Waldmeistergeschmack deutlich wahrnehmbar ist.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 4a“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und teilentalkoholisierter Wein“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Vakuumverfahren oder im Gegenstrom-Destillationsverfahren“ durch die Worte „durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. weniger als 0,5 Volumenprozent oder im Falle der Teilentalkoholisierung weniger als 2 Volumenprozent und mindestens 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. deutlich als entalkoholisierter Wein oder als teilentalkoholisierter Wein auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.“

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mischgetränke

Durch Vermischen von Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit alkoholfreien Getränken und alkoholhaltigen Getränken auf Fruchtbasis hergestellte Getränke dürfen in den

Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Erzeugnisse wenigstens 15 und höchstens 50 vom Hundert beträgt; er ist in Raumbunderteilen auf den Behältnissen, Getränkekartons und bei Preisangeboten unter Zusatz des Wortes „Mischgetränk“ kenntlich zu machen.“

12. § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

13. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 10 Abs. 4“ wird die Angabe „oder 5“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6,“ wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 4a,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „8a,“ die Angabe „8b,“ eingefügt.

14. Anlage 2 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Reinheitsanforderungen für Bentonit

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. In 100 Gramm lufttrockenen Bentonits dürfen nicht mehr als

a) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Natrium (Na)

b) 0,8 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca)

c) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg)

d) 0,2 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe)

e) 0,2 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Arsen (As)

f) 2,0 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Blei (Pb)

g) 1,0 Gramm Kohlensäure (CO₂), gebunden, (bestimmt nach der „Vorschrift im Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel“ des „Internationalen Amtes für Rebe und Wein“) enthalten sein.

Die Untersuchungslösung für die unter den Buchstaben a bis f angegebenen Untersuchungen wird in der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit 1%iger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken

24 Stunden stehengelassen wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren enthaltenen Lösung werden die Untersuchungen auf den Gehalt der angegebenen Elemente durchgeführt.

2. Die Asche der in 1%iger Weinsäure löslichen Stoffe darf den Betrag von 3 Gramm pro 100 Gramm lufttrockenen Bentonits nicht übersteigen; die Untersuchungslösung wird wie unter Nummer 1 hergestellt.

3. Der Wirkungswert des Bentonits (nicht luftgetrocknet) muß mindestens 40 % betragen; der Wirkungswert wird wie folgt ermittelt:

a) Herstellung der Modell-Lösung:

1. 5 Gramm Äpfelsäure, 500 Milligramm Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit), 100 Gramm Methanol z. A. werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung mit Kaliumcarbonat (in fester Form) genau auf pH 3,5 eingestellt,

2. 500 Milligramm Gelatine weiß (z. B. Merck), Lebensmittelqualität, werden mit der Lösung zu 1. bei 35 Grad Celsius (im Wasserbad) zu 1 Liter gelöst.

b) Bestimmung:

50 Milliliter der Lösung zu a) 2. werden mit 50 Milligramm des zu untersuchenden Bentonits eine Stunde geschüttelt. Nach dem Schütteln wird die Lösung zentrifugiert. Der klare Überstand wird zur Stickstoffbestimmung verwendet.

c) Berechnung:

$$\frac{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe} - \text{Stickstoffgehalt behandelte Probe}}{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe}} \times 100.$$

15. In Anlage 3 wird bei der Position „Kupfer“ die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

16. In Anlage 5 Abschnitt I Nr. 3 wird das Wort „Entsäuerung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. August 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung

Vom 28. August 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1989 (BGBl. I S. 1108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt kann auf Antrag das Lagern von Hülsenfrüchten, die zunächst nicht im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte in den Betrieb des Verwenders eingebracht werden sollen, in Räumen auf dem Betriebsgelände des Verwenders zulassen, wenn die Lagerräume (Aufnahmelager) so von den übrigen Betriebsteilen getrennt sind, daß ein Zusammenlagern oder ein Vermischen mit Hülsenfrüchten, die im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte in den Betrieb des Verwenders eingebracht worden sind, ausgeschlossen ist. Der Verwender hat der Bundesanstalt mit dem Antrag einen Orts- und Lageplan seines Betriebes in zweifacher Ausfertigung drei Arbeitstage vor Beginn der ersten Lagerung vorzulegen, aus dem eindeutig die Lage des Aufnahmelagers ersichtlich ist. Änderungen an der Aufteilung zwischen dem Aufnahmelager und den übrigen Betriebsteilen sind der Bundesanstalt unter Vorlage eines neuen Orts- und Lageplanes entsprechend Satz 2 unverzüglich anzuzeigen.“
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Zulassung von Lagerräumen

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Räumen, in denen Hülsenfrüchte außerhalb des Betriebsgeländes eines Verwenders eingelagert werden (Zusatzlager), wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt. Die Zulassung nach Satz 1 kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß

 1. eine geeichte Waage zur Feststellung des Gewichts der einzubringenden Hülsenfrüchte vorhanden ist,
 2. soweit sich die Lagerräume nicht im Besitz des Antragstellers befinden, der Antragsteller Name und Anschrift des Besitzers mitteilt,
 3. der Antragsteller auf Verlangen in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Lagerräume vorlegt.“
3. Nach § 4a Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Eine Organisation soll zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nur so viele sachkundige und zuverlässige Personen bestellen, wie für eine ordnungsgemäße Durchführung erforderlich sind. Für die bestellte Person kann ein Vertreter benannt werden, der im Falle der tatsächlichen Verhinderung der bestellten Person deren Aufgaben wahrnimmt.

(2b) Die bestellte Person hat über jede Verarbeitung ein Protokoll über die Gewichtsermittlung, Probenahme und Art der Verarbeitung zu erstellen.“
4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Verfahrensregelungen

 - (1) In einer Organisation kann das Gewicht der zu verarbeitenden Hülsenfrüchte durch Wiegen des beladenen Anhängers (Fahrzeug) mit einer geeichten Waage festgestellt werden, wenn dessen Leergewicht vorab ermittelt worden ist.
 - (2) Ein nach Absatz 1 festgestelltes Gewicht kann zu Beihilfezwecken nur anerkannt werden, wenn
 1. das Fahrzeug mit einer nicht abtrennbaren Plakette gekennzeichnet ist, die mit einer Kennnummer versehen ist;
 2. das Leergewicht des Fahrzeugs jedes zweite Jahr oder bei jeder Veränderung des Fahrzeugs durch eine bestellte Person (§ 4a Abs. 2) mit einer geeichten Waage festgestellt worden ist; dabei muß eine Beschreibung angefertigt worden sein, die folgende Angaben enthält:
 - a) Name und Anschrift der Organisation,
 - b) Name und Anschrift des Fahrzeughalters und seine Mitgliedsnummer in der Organisation,
 - c) Hersteller, Baujahr des Fahrzeugs und soweit vorhanden Fahrgestellnummer,
 - d) Kennnummer der Plakette,
 - e) Farbe, Höhe, Länge und Breite sowie Zubehör des Fahrzeugs,
 - f) Leergewicht des Fahrzeugs,
 - g) Tag der Feststellung des Leergewichts,
 - h) Name, Anschrift und Unterschrift der das Leergewicht feststellenden Person;
 3. bei der Anlieferung zur Verarbeitung die Beschreibung nach Nummer 2 vorgelegt worden ist.“
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Organisation sollen nur so viele Genehmigungen erteilt werden, wie für eine ordnungs-

gemäß Durchführung der Verarbeitung erforderlich sind.“

- b) In Absatz 2 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.

6. § 6 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe b gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
 „(1 a) Für Kontrolluntersuchungen sind von den in den Verwendungsbetrieb oder in die Organisation eingebrachten Lieferungen zwei Durchschnittsproben als Rückstellproben bis zur Freigabe durch die Bundesanstalt sachgerecht aufzubewahren; freigegeben werden können nur solche Rückstellproben, die aus Lieferungen entnommen sind, für die eine Eingangserklärung des Verwenders oder eine Verarbeitungserklärung der Organisation abgegeben worden ist. Satz 1 gilt nicht für Lieferungen mit weniger als 10 t Eigengewicht, wenn deren Beschaffenheit von einer nach Absatz 3 anerkannten Untersuchungsstelle festgestellt worden ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:
 „(2) Die Verwendungserklärung des Verwenders der Hülsenfrüchte ist vorbehaltlich der Regelungen der in § 1 genannten Rechtsakte für jeweils einen Monat spätestens am Ende des auf die Verwendung folgenden zweiten Monats der Bundesanstalt vorzulegen.
 (3) Die Verarbeitungserklärung der Organisation ist bis zum Ende des Monats, der auf den Monat der Verarbeitung folgt, der Bundesanstalt vorzulegen. Die Verarbeitungserklärung gilt als Antrag auf Gewährung der Beihilfe.“

9. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Eine Organisation, die von dem Verfahren nach § 4b zur Feststellung des Gewichts der zu verarbeitenden Hülsenfrüchte Gebrauch macht, ist verpflichtet, in übersichtlicher Form einen Nachweis mit

- 1. den Namen und Anschriften der Mitglieder, die das Gewicht der Hülsenfrüchte durch Wiegen der Fahrzeuge feststellen lassen, sowie
- 2. den Daten nach § 4b Abs. 2 Nr. 2, wobei auch die Beschreibung in Form einer Abschrift oder Vervielfältigung ausreichend ist,

zu führen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwender“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Organisation“ die Worte „, Besitzer eines nach § 4 zugelassenen Lagerraums sowie Dritte, denen eine Genehmigung nach § 5 erteilt worden ist, (Mitwirkungspflichtige)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Verwender und die Organisation“ durch die Worte „die Mitwirkungspflichtigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Werden Hülsenfrüchte dem Verwender unangemeldet angeliefert, so hat dieser die Mitteilung unverzüglich nachzuholen.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
 „(4) Kommt ein Verwender seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, kann die Bundesanstalt die Zulassung nach § 3 Abs. 1 nachträglich mit Auflagen versehen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere kann die Bundesanstalt verlangen, daß in den Mitteilungen der Zeitpunkt des Eingangs der Hülsenfrüchte anzugeben ist.“

11. Die Überschrift des vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„IV. Überwachung“.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Überwachung eingeführter Hülsenfrüchte“.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Worte „oder 2 Satz 2“ gestrichen und die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2 Satz 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Wer in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführte Hülsenfrüchte in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, hat der Versandzollstelle ein Kontrollexemplar T 5 in zwei Stücken mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen. Wer Hülsenfrüchte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat der Zollstelle mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr das im Abgangsmitgliedstaat erteilte Kontrollexemplar T 5 vorzulegen.“

13. § 13 wird aufgehoben.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Eingangsbesccheinigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die eingeführten Hülsenfrüchte stellt die Bundesanstalt eine Eingangsbesccheinigung aus, wenn

1. sich der Inhaber des Verarbeitungsbetriebs schriftlich verpflichtet, die Hülsenfrüchte so zu verwenden, daß die Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen ist, und
2. die Hülsenfrüchte in den Verarbeitungsbetrieb eingegangen sind.

Eingang und Ende der Verwendung sind der Bundesanstalt jeweils innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 31a“ durch die Angabe „Artikel 31b“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird ferner das Wort „zollrechtlich“ gestrichen.

16. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 das Kontrollexemplar nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Eintragungen oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,

2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder 3 Name oder Anschrift eines Empfängers nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

3. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

17. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Muster, Vordrucke

Die Bundesanstalt kann für

1. Anträge nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1,
2. die Beschreibung nach § 4b Abs. 2 Nr. 2,
3. die Erklärungen nach § 8 Abs. 2 und 3,
4. die Mitteilungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2,
5. die Verpflichtungserklärung nach § 15 Abs. 1

Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.“

18. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

b) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2 Proben aus mehreren Lieferungen bis zu einer Gesamtmenge von 550 t Eigengewicht, die augenscheinlich einheitliche Merkmale besitzen und die an einem Tag in den Verwendungsbetrieb eingebracht werden, können bei sachgerechter Aufbewahrung des Probenmaterials in luftdicht verschlossenen Behältern zu einer Durchschnittsprobe zusammengefaßt werden. Dies gilt auch bei Lieferungen mehrerer Lieferanten.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
14. 8. 90 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	4321	(157	23. 8. 90)	20. 9. 90
22. 8. 90 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft neu: 7831-1-43-44	4401	(159	25. 8. 90)	26. 8. 90